



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. November 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0353 (NLE)**

**13114/18
COR 1**

**AELE 55
EEE 44
N 56
ISL 42
FL 42
MI 716
EF 253
ECOFIN 917
DROIPEN 156
CRIMORG 131**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union
im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Anhangs IX
(Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens zu vertretenden
Standpunkt

In Dokument ST 13114/18 INIT wird nach Seite 16 die folgende Seite angefügt:

Erklärung der EFTA-Staaten
zu dem Beschluss Nr. [...] zur Aufnahme der
Richtlinie (EU) 2015/849 in das EWR-Abkommen

Die Richtlinie (EU) 2015/849 enthält Bestimmungen mit Verweisen auf Rechtsakte, die auf der Grundlage von Titel V AEUV erlassen wurden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Aufnahme von Rechtsakten mit solchen Bestimmungen in das EWR-Abkommen nicht bedeutet, dass die nach Titel V AEUV erlassenen Rechtsvorschriften der Europäischen Union in den Geltungsbereich des EWR-Abkommens fallen.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
zu dem Beschluss Nr. [...] zur Aufnahme
der Richtlinie (EU) 2015/849 in das EWR-Abkommen

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, schweren Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union in die Liste der Vortaten zur Geldwäsche aufzunehmen. Aus praktischen Gründen wurde die vierte Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) ohne gegenseitige Vereinbarung über einen entsprechenden Schutz der finanziellen Interessen der EWR-EFTA-Staaten aufgenommen. Dennoch gelten die in Artikel 1 des EWR-Abkommens geregelten und in Erwägungsgrund 4 des EWR-Abkommens genannten Grundsätze der Gegenseitigkeit und Homogenität auch in vollem Umfang für den gegenseitigen Schutz vor Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Vertragsparteien im Sinne [dieses Beschlusses].